



Verwaltungsgemeinschaft
Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung
der VG Aurachtal
am Donnerstag, 09. Juli 2020
im Sitzungszimmer der Gemeinde Aurachtal

VG/2020/001

Beginn der öffentlichen Sitzung: 17:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Hacker, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin

Berlacher, Sandra

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Reiß, Christian

Schuh, Thomas

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Schumann, Katy

Urbanski, Nicole

Fehlend:

Öffentliche Tagesordnung

1. Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
2. Wahl des Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden
3. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung
4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft
5. Bestellung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Aurachtal zum Standesbeamten mit der Beschränkung des Aufgabenbereichs auf die Vornahme von Eheschließungen gem. § 2 Abs. 3 AVPstG
6. Bestellung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Oberreichenbach zum Standesbeamten mit der Beschränkung des Aufgabenbereichs auf die Vornahme von Eheschließungen gem. § 2 Abs. 3 AVPstG
7. Vorlage der Jahresrechnung 2018 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO
8. Erweiterung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Grundschule Aurachtal mit einem Schulhund - Antrag auf Kostenbeteiligung für die Schulhundausbildung
9. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des Gemeinschaftsvorsitzenden und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeinschaftsversammlung somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Mitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden
--

Sachvortrag:

Der bisherige Gemeinschaftsvorsitzende, welcher das Amt zunächst interimswise gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 VGemO weiterführt, hält zunächst fest, dass gemäß der genannten Regelung einer der beiden ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt werden müsse.

Zur Durchführung der Wahl beschließt die Gemeinschaftsversammlung, dass Frau Urbanski die Aufgaben der Wahlleitung übernehmen soll.

1. BGM Hacker spricht sich anerkennend für 1. BGM Schumann als Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

Sodann kennzeichnen die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vorbereitete Stimmzettel im geheimen.

Die Wahlleiterin teilt mit, dass 8 Stimmzettel abgegeben wurden. Davon waren 8 gültig, 0 waren ungültig. Von den gültigen Stimmen erhielt 1. BGM Schumann 8 Stimmen.

Die Wahl wird von 1. BGM Schumann angenommen.

TOP 2. Wahl des Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

Sachvortrag:

Der Vorsitzende verweist zunächst darauf, dass jedes der Mitglieder wählbar sei und dass die Wahl eines Stellvertreters als ausreichend angesehen werden könne, nachdem in den zurückliegenden Jahren keine Probleme bei der entsprechenden Terminabsprache aufgetreten seien.

Zur Durchführung der Wahl beschließt die Gemeinschaftsversammlung, dass Frau Urbanski die Aufgaben der Wahlleitung übernehmen soll.

Nunmehr werden die entsprechend vorbereiteten Stimmzettel geheim gekennzeichnet und in eine Urne eingeworfen. Nach deren Entleerung ergibt sich folgendes Ergebnis:

Es wurden 8 Stimmzettel abgegeben. Davon waren 8 gültig, 0 waren ungültig. Von den gültigen Stimmen erhielt 1. BGM Hacker 8 Stimmen.

Die Wahl wird von 1. BGM Hacker angenommen.

TOP 3. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung

Sachvortrag:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal hat sich nach Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 KommZG und Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben. Der Entwurf für die neue Amtsperiode wird mit der Ladung ausgegeben.

Grundlage des Entwurfes ist das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages. Das Geschäftsordnungsmuster wurde vom Bayerischen Gemeindetag aktualisiert und an zwischenzeitliche Rechtsänderungen sowie aktuelle Rechtsprechung angepasst. Weiterhin wurden Ergänzungen aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Ein zentrales Thema bei der Überarbeitung war die Digitalisierung der Gremienarbeit.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen sind:

Befugnisse der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (§ 3 Abs. 4)

Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung hat vor jeder Sitzung das Recht zur Einsicht in entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (§ 4)

Der Paragraf wurde neu aufgenommen.

Einzelne Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden (§ 7)

Wurde neu gefasst, nachdem in der Vergangenheit Regelungslücken festgestellt worden sind. Insbesondere wird auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 c) mit Entscheidungen über überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie § 7 Abs. 2 Nr. 2 d), Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinschaftsversammlung, verwiesen.

Die Zuständigkeit in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wurde neu aufgenommen. Bisher war in diesen Angelegenheiten keine Zuständigkeit für den Gemeinschaftsvorsitzenden geregelt.

Klargestellt wurde außerdem, wie bei der Bemessung von wiederkehrenden Leistungen zu verfahren ist (§ 7 Abs. 3).

Tagesordnung (§ 16)

NEU: Sofern Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden können, sind sie auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu setzen.

Elektronische Ladung der Gemeinschaftsversammlung (§ 17)

Eine elektronische Ladung mittels Ratsinformationssystem (RIS) ist nun möglich. RIS ist ein „technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützter Bereich“. Jedoch ist keine „Zwangs-Computerisierung“ möglich, es besteht ein Wahlrecht der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Daher stehen vier Varianten zur Auswahl:

1. Elektronische Ladung mittels RIS
2. Schriftliche oder elektronische Ladung mittels RIS
3. Schriftliche oder elektronische Ladung ohne RIS
4. Schriftliche Ladung

Analog zur Regelung in den Geschäftsordnungen der Mitgliedsgemeinden wird Variante 2 empfohlen. Dies ermöglicht die spätere Einführung eines RIS ohne, dass eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich wird.

Elektronische Antragsstellung (§ 18)

Anträge können nun schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Bei der elektronischen Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten dürfen nur in verschlüsselter Form übermittelt werden.

Niederschriften im Ratsinformationssystem (§ 28 Abs. 3):

Bereitstellung der Niederschrift für öffentlichen Teil zulässig, jedoch nicht für nichtöffentlichen Teil, da dies einer Abschrift i. S. d. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO gleichgesetzt ist.

GRM Reiß bezieht sich auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 b und erkundigt sich, für was genau bei der Verwaltungsgemeinschaft Gebühren anfallen. Gebühren fallen vorrangig für Reisepässe sowie Personalausweise an, ergeben sich aber auch aus diversen Bescheiden. In der Praxis sind das zwar keine großen Posten, würde hier jedoch keine Regelung getroffen werden, müsste auch für Kleinstbeträge die Gemeinschaftsversammlung beschließen.

Des Weiteren möchte er wissen, was genau mit § 22 Abs. 5, 3. Halbsatz gemeint sei. Laut Geschäftsordnung ist bei Stimmgleichheit ein Beschluss abgelehnt. Bei einem ausversehen negativ formulierten Beschluss soll mit diesem Hinweis klargestellt werden, dass hier im Umkehrschluss keine Zustimmung abgeleitet werden dürfe.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die vorgelegte Geschäftsordnung mit den dargelegten Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Die Geschäftsordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft

Sachvortrag:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal ist für die neue Wahlperiode neu zu erlassen.

Geregelt werden hier die Entschädigungen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters.

Die Formulierungen und Entschädigungshöhen wurden nahezu vollständig aus der vorangegangenen Satzung übernommen. Wesentliche Neuerung ist die Einführung einer „IT-Pauschale“ bei Nutzung des neu einzuführenden Ratsinformationssystems, was bereits durch die Änderung der Geschäftsordnungen der Mitgliedsgemeinden bekannt ist. Damit wird dem zentralen neuen Thema der Digitalisierung der Gremienarbeit des aktuellen Geschäftsordnungsmusters Rechnung getragen.

GRM Reiß erkundigt sich nach der Zusammensetzung der Entschädigung des Stellvertreters (§ 3). Dass es sich bei der Summe um ein Drittel der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden handelt, möchte er in der Satzung aufgenommen wissen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dem Erlass der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal zuzustimmen.

Der Satzungsentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anwesende Mitglieder:	8
-----------------------	---

TOP 5. Bestellung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Aurachtal zum Standesbeamten mit der Beschränkung des Aufgabenbereichs auf die Vornahme von Eheschließungen gem. § 2 Abs. 3 AVPstG

Sachvortrag:

1. Bürgermeister Schumann war gemäß Beschluss zu TOP 5.2 der Sitzung vom 22.05.2014 als Trauungsstandesbeamter tätig und beabsichtigt, dies auch fortzuführen.

Nachdem § 3 Abs. 3 AVPstG, die Erneuerungsbedürftigkeit der Bestellung nach dem jeweiligen Ablauf der Amtszeit festlegt, soll per Beschluss 1. Bürgermeister Schumann die Wahrnehmung der genannten Aufgaben wiederum übertragen werden.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Klaus Schumann wird widerruflich zum Standesbeamten bestellt. Die Bestellung wird auf das Aufgabengebiet der Eheschließungen beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 6. Bestellung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Oberreichenbach zum Standesbeamten mit der Beschränkung des Aufgabenbereichs auf die Vornahme von Eheschließungen gem. § 2 Abs. 3 AVPstG

Sachvortrag:

Bürgermeister Hacker war gemäß Beschluss zu TOP 4.2 der Sitzung vom 28.05.2008 als Trauungsstandesbeamter tätig und beabsichtigt, dies auch fortzuführen.

Nachdem § 3 Abs. 3 AVPstG, die Erneuerungsbedürftigkeit der Bestellung nach dem jeweiligen Ablauf der Amtszeit festlegt, wird Bürgermeister Hacker die Wahrnehmung der genannten Aufgaben wiederum übertragen.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Klaus Hacker wird widerruflich zum Standesbeamten bestellt. Die Bestellung wird auf das Aufgabengebiet der Eheschließungen beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 7. Vorlage der Jahresrechnung 2018 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO**Sachvortrag:**

Mit der Sitzungsladung wurde die Jahresrechnung/Jahresabschluss zum 31.12.2018 (per E-Mail) samt Rechenschaftsbericht (in Papierform) übersandt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die örtliche Prüfung vorgenommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 8. Erweiterung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Grundschule Aurachtal mit einem Schulhund - Antrag auf Kostenbeteiligung für die Schulhundausbildung**Sachvortrag:**

Frau Schneider, Lehrerin der Grundschule Aurachtal, sprach bei 1. BGM Schumann vor, um das Konzept eines Schulhundes vorzustellen und bat in diesem Zusammenhang um Kostenbeteiligung. Die Grundschule Aurachtal beabsichtigt ab September 2020 einen Labrador Retriever namens „Einstein“ von Frau Schneider als Lernbegleiter einzusetzen. Die Zustimmung des Kollegiums und der Schulleitung liegt vor.

Folgende Ziele hat ein Schulhund:

Die Anwesenheit des Hundes....

- schafft eine positive Lernatmosphäre und verbessert das Klassenklima,
- senkt den Geräuschpegel,
- fördert die Aufmerksamkeit und Konzentration,
- motiviert und schafft Freude am Lernen,
- steigert das Wohlbefinden,

- stärkt das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl,
- verbessert soziale Kompetenzen.

„Einstein“ ist versichert, wird regelmäßig vom Tierarzt untersucht, geimpft, entwurmt und erhält Prophylaxe gegen Flöhe und Zecken.

Die Eltern wurden bereits im März mit einem Informationsschreiben über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und darüber hinaus gebeten, eine Einverständniserklärung auszufüllen. Laut Frau Schneider haben alle Eltern der Begleitung des Schulhundes zugestimmt.

Um als Schulhund zertifiziert zu sein, muss eine mind. 60-stündige Schulhundausbildung absolviert werden. Die Termine dafür strecken sich über einen Zeitraum von Oktober 2020 bis Juni 2021. Sie finden an neun Samstagen statt. Jeder Seminartag kostet 130,00 Euro. Insgesamt also 1.170,00 Euro.

GRM Berlacher gibt zu bedenken, dass die Lehrerin lediglich ihre derzeit zweite Klasse zum Schulhund befragt habe. Da sie diese Kinder nach den Sommerferien nicht mehr unterrichten wird, ist die Information der durchgeführten Befragung nur eine Momentaufnahme. Sie fügt an, dass im Hort in Oberreichenbach bereits zwei Hunde zur Unterstützung eingesetzt werden. Es müsste ihrer Meinung nach geregelt werden, inwiefern der Hund von Frau Schneider auch in Oberreichenbach eingesetzt werden soll, falls die Lehrerin in Oberreichenbach tätig werden sollte.

Sofern eine Pauschale vereinbart werden sollte, schlägt GRM Reiß eine Staffelung vor. Er möchte außerdem die Sicherheit haben, dass bei Auftreten von Allergien der Schulhund nicht mehr eingesetzt werden dürfe und nicht das betroffene Kind fernbleiben müsse.

1. BGM Hacker und GRM Berlacher berichten über ihre Erfahrungen aus Oberreichenbach mit dem Schulhund Ella.

Auf entsprechende Nachfrage von 1. BGM Hacker, ob die VG Zahlungen für den Einsatz des Schulhundes leisten wird, verneint der Gemeinschaftsvorsitzende. Es geht hier lediglich um die Kostenbeteiligung bei der Ausbildung des Hundes.

Beschluss:

Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal befürwortet den Schulhundeinsatz in der Grundschule Aurachtal und beteiligt sich als Sachaufwandsträger an der Ausbildung des Schulhundes „Einstein“ in Höhe von 1.170 Euro. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rückzahlungsvereinbarung über eine Laufzeit von vier Jahren aufzusetzen, die mit Frau Schneider abgeschlossen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 9. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebene Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2019 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des Gemeinschaftsvorsitzenden und Anfragen

Der Gemeinschaftsvorsitzende informiert das Gremium über den Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2017 der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, welcher nunmehr vorliegt. Dieser kann jederzeit eingesehen werden. Zu den Beanstandungen mit Ziffer hat die Verwaltung bis zum 30.12.2020 Stellung zu nehmen.

Ende der Sitzung: 17:50 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Katy Schumann
Schriftführung
